

**VITA**

Frank Herrmann

- Jahrgang 1965
- Ausbildung zum Schlosser
- Studium der Humanmedizin an der Philipps Universität zu Marburg
- Arzt im Praktikum Orthopädische Klinik Kassel
- Assistenzarzt Chirurgie und Innere Medizin Meschede
- Im Jahr 2000 Eintritt in die Bundeswehr
- Standorte Bückeburg, Kiel, München, Weißenfels, Kronshagen
- Amtsarzt der Bundeswehr OST und NORD
- Leiter Fachaufgaben Einsatz
- Im Jahr 2011 Beförderung zum Oberstarzt
- Ausbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin
- Ausbildung zum Facharzt Öffentliches Gesundheitswesen (Ausbildung zum Amtsarzt)
- Suchtmedizin/Verkehrsmedizin
- 2016 Ausscheiden aus dem aktiven Dienst der Bundeswehr als Oberstarzt der Reserve und Eröffnung der Medizinischen Gutachtenpraxis Herrmann in Weißenfels



 [facebook.com/gutachtenpraxisherrmann](https://facebook.com/gutachtenpraxisherrmann)

**FRANK HERRMANN**

Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen

Facharzt für Allgemeinmedizin

## Begutachtung nach dem Wafferecht



**MEDIZINISCHE GUTACHTENPRAXIS  
HERRMANN**

Jüdenstraße 21  
06667 Weißenfels

Telefon +49 03443 8207120  
Fax +49 03443 8207121  
Gutachtenpraxisherrmann@aol.com  
[www.gutachtenpraxis-herrmann.de](http://www.gutachtenpraxis-herrmann.de)

**MEDIZINISCHE  
GUTACHTENPRAXIS  
HERRMANN**

# Begutachtung und Zeugniserteilung zum Waffenrecht

Eine Untersuchung kann von der Behörde angesetzt werden, wenn berechtigte Zweifel an der persönlichen Eignung des Antragstellers oder eines Waffenbesitzers bzw. Dienstwaffenträgers (berechtigt nach dem Waffengesetz) bestehen. Sie ist außerdem bei Waffenbesitzern bzw. Antragstellern unter 25 Jahren automatisch vorgeschrieben, wenn großkalibrige Waffen erworben werden sollen bzw. schon erworben worden sind. Der entsprechende Gutachter muss in Fragen des Waffenrechts sachkundig sein.

Die Begriffe Zeugnis und Gutachten sind zu unterscheiden. Der Behörde wird ein Zeugnis vorgelegt, das auf dem Gutachten basiert. Das Zeugnis darf nur für die Entscheidung der Behörde erforderliche Ergebnisse des Gutachtens enthalten.

## Ein waffenrechtliches Gutachten beinhaltet:

- Beweisfragen
- Ausweis der grundlegenden Datenbasis
- Personaldaten des Probanden
- Hinweis auf Verwendung aller erhobener Daten zur Gutachtenerstellung
- Zeugnis als Ergebnis des Gutachtens
- Einwilligungserklärung in die Dokumentationsmethode
- Erklärung, dass in den letzten 5 Jahren kein Behandlungsverhältnis zwischen Proband und Gutachter bestanden hat
- Datum, Beginn, Ende und Verlauf der persönlichen Untersuchung
- Ausweis der verwendeten Methode
- Beweisrelevante Ergebnisse im Einzelnen
- Gültigkeitsbewertung der Ergebnisse
- Gesamtbeurteilung (geeignet, ungeeignet, bedingt geeignet, geeignet unter folgenden Auflagen, unsicher, nicht beurteilbar, weil...)

## ABLAUF DER BEGUTACHTUNG

Die Behörde teilt dem Betroffenen unter Darlegung der Gründe für die Zweifel oder begründenden Tatsache hinsichtlich seiner persönlichen Eignung mit, dass sich der Betroffene innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist auf seine Kosten der Untersuchung zu unterziehen und ein Gutachten beizubringen hat.

Der Betroffene hat die Behörde darüber zu unterrichten, wen er mit der Untersuchung beauftragt hat.

Die Behörde übersendet zur Durchführung der Untersuchung auf Verlangen des Gutachters bei Vorliegen der Einwilligung des Betroffenen die zur Begutachtung erforderlichen Unterlagen.

Voraussetzung ist, dass zwischen dem Gutachter und dem Betroffenen in den letzten 5 Jahren kein Behandlungsverhältnis bestanden hat.

Der Gutachter hat sich über den Betroffenen einen persönlichen Eindruck zu verschaffen, daher ist immer der persönliche Kontakt erforderlich. Aktengutachten sind nur in seltenen speziellen Fällen möglich.

### Ablauf:

- Auftragsannahme, Aktenanforderung, Akteneinsicht zur Vorgeschichte und individuelle Planung der Untersuchung (ca. 45 Minuten)
- Untersuchungstermin 90 bis 180 Minuten
  - Individuell zusammengestellte Fragebögen und Testverfahren
  - Persönliches Gespräch zur Sache
- Auswertung, Beurteilung und Bewertung
- Niederschrift und Diktat (ca. 3 bis 4 Stunden)
- Versand des Gutachtens

Das Gutachten ist 14 Tage nach dem persönlichen Gespräch fertiggestellt, in besonders dringenden Fällen auch schneller. Da Sie der Auftraggeber sind, gehört das Gutachten als Ergebnis der Untersuchung in ihre Hände und darf nicht an das Amt direkt geschickt werden, es sei denn, Sie erklären sich ausdrücklich dazu bereit. Dies ist aber grundsätzlich nicht zu empfehlen.

## VORBEREITUNG UND VERHALTEN IN DER BEGUTACHTUNGSSITUATION

Denken Sie immer daran, dass das von Ihnen begehrte positive Gutachten Ihr Beweismittel für die Behörde ist. Es ist also wichtig mitzumachen, das heißt in erster Linie, die Fragen offen und klar zu beantworten, damit ich mir ein Bild machen kann. Ausweichende, oberflächliche und zu sehr auf den Augenschein abzielende Antworten dienen dem Anliegen nicht. Ihre Angaben sollten einen authentischen, das heißt echten und glaubwürdigen Eindruck hervorrufen. Enthält Ihre Akte offensichtliches Fehlverhalten, macht es keinen Sinn, dieses zu leugnen, zu bagatellisieren oder die Verantwortung anderen zuzuschreiben. Ihre Chancen für ein positives Gutachten sind deutlich gemindert, wenn Sie anlassgebendes Problemverhalten verschweigen oder rationalisieren oder sich mit dem Problem nicht angemessen auseinandergesetzt und somit auch keine entsprechende Veränderung in ihrem Leben vorgenommen haben.

## KOSTEN FÜR DIE BEGUTACHTUNG

Sinnvoll ist es, sich immer einen Kostenvoranschlag bei mir machen zu lassen. Die Kosten richten sich nach dem Gerichtskostengesetz JVEG der Honorargruppe M3, mit einem Stundensatz von 100 Euro und Nebenkosten wie Schreibgebühren oder Laborkosten zuzüglich Mehrwertsteuer.